

Beitragsordnung des Verbandes „Deutsch – Russische Auslandshandelskammer“

Laut § 5 Abs. 2 der Satzung des Verbandes „Deutsch – Russische Auslandshandelskammer“ (AHK) vom 05.12.2007 haben Mitglieder der AHK Beiträge zu leisten, nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung können unterschiedliche Jahresbeitragshöhen vorgesehen werden. Die Beitragspflicht ist in einer Beitragsordnung zu regeln, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Dementsprechend wird die Beitragspflicht wie folgt geregelt:

(1) Die Bemessung der Beiträge erfolgt gemäß Selbsteinschätzung des Mitgliedes. Die Bemessungsgrundlage der Kategorien K, A, AA, AAA und E ist, soweit unten nichts anderes bestimmt, die Größe des Stammhauses in Deutschland.

(2) Die Kategorien sind wie folgt:

Kategorie	Anzahl Mitarbeiter	Umsatz <u>oder</u> Bilanzsumme	Jahresbeitrag
K (Kleinstunternehmen)	<10	≤ 2 Mio. €	1 225 € p.a.
A (Kleine Unternehmen)	<50	≤ 10 Mio. €	1 840 € p.a.
AA (Mittelgroße Unternehmen)	<250	≤ 50 Mio. € <u>oder</u> ≤ 43 Mio. €	3 065 € p.a.
AAA (Großunternehmen)	≥250	> 50 Mio. € <u>oder</u> > 43 Mio. €	6 135 € p.a.
V (Verbände)			2 000 € p.a.
IHK (IHKs)			500 € p.a.
E (Ehrenmitglieder)	Auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung als solche bestätigte Mitglieder sowie DIHK		

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliedsbeiträge sind für das jeweilige Geschäftsjahr in einer Zahlung zu entrichten. Erfolgt der Beitritt zur AHK nicht zum Beginn eines Geschäftsjahres, wird der Beitrag für dieses Jahr nur anteilig entsprechend der Zahl der bis zum Jahresende verbleibenden Monate der Mitgliedschaft erhoben.

(4) Die AHK führt in Deutschland ein €-Konto und in Russland ein €- sowie ein Rubel-Konto. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 1. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Maßgeblich ist das Datum des Zahlungseingangs auf den in der Zahlungsaufforderung angegebenen Konten der AHK. Bei Zahlungen in Russland erfolgt die Rechnungslegung in Rubel zum jeweiligen Tageskurs der Zentralbank der RF.

(5) Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr der AHK beitreten, entrichten ihren Jahresbeitrag bis spätestens zwei Monate nach Erhalt der Beitrittsbestätigung auf die angegebenen Konten der AHK.

(6) Mitglieder, die ihrer Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachkommen, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der AHK ausgeschlossen werden.

Bestätigt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.10.2000, geändert auf der Mitgliederversammlung vom 21.03.2002, auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.12.2007 und auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.03.2009